

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Partner



der Wastebox Deutschland GmbH

## 1. Geltungsbereich, allgemeine Bedingungen

**1.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ab hier „**Partner-AGB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Wastebox Deutschland GmbH, Hamburg (ab hier „**Wastebox**“) und Unternehmen, die von Wastebox über das „Wastebox.biz Onlineportal“ oder die Wastebox-App als Subunternehmer mit Entsorgungsdienstleistungen beauftragt werden (ab hier „**Partner**“).

**1.2.** Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, gelten diese AGB als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge zwischen den Parteien, ohne dass erneut auf diese AGB hingewiesen werden muss.

**1.3.** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners gelten nicht, soweit und sofern sie von diesen Partner-AGB abweichen oder diese ergänzen; dies gilt auch, sofern Wastebox der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur, sofern und soweit Wastebox der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Partners schriftlich zustimmt.

## 2. Definitionen

**2.1.** Wastebox-Plattform: Das Wastebox-Onlineportal unter [portal.wastebox.biz](http://portal.wastebox.biz) und/oder die Wastebox-App.

**2.2.** Abfallbehälter: Behälter, die über die Wastebox-Plattform als Transportbehälter für die Entsorgungsdienstleistung zur Verfügung gestellt werden (z.B. Wastebox-Abfallmulde, Wastebox-Container).

**2.3.** Wastebox-QR-Code: Plakette oder Aufkleber mit einem QR- oder Strichcode und einer eindeutigen Identifikationsnummer, welche den Abfallbehälter identifiziert und maschinell lesbar ist.

**2.4.** Dienstleistung: Entsorgungsdienstleistung, die die Anlieferung, Aufstellung, Abholung und Transport des Abfallbehälters und/oder die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung des Abfalls umfasst.

**2.5.** Partner: Entsorgungsdienstleister, der als Subunternehmer von Wastebox die Dienstleistung ausführt.

**2.6.** Transporteur: Ein von Wastebox oder einem Partner beauftragter Transportdienstleister, der leere oder befüllte Abfallbehälter zum Kunden oder zu einem von Wastebox bestimmten Verwerter oder sonstigen Standort transportiert.

**2.7.** Kunde: Kunde von Wastebox einschließlich der Partner-Kunden

**2.8.** Partner-Kunde: Kunde eines Partners, der nachweislich in einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Partner steht und aufgrund einer Vermittlungstätigkeit des Partners Wastebox auf der Wastebox-Plattform mit Dienstleistungen beauftragt. Kein Partner-Kunde liegt vor, wenn es sich um einen Kunden mehrerer Partner handelt. Eine laufende Geschäftsbeziehung liegt vor, wenn mindestens drei Entsorgungsdienstleistungen innerhalb eines Kalenderjahres direkt zwischen Partner-Kunde und Partner beauftragt wurden. Für den Nachweis ist eine schriftliche Bestätigung des Partner-Kunden, dass er in einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Partner steht und aufgrund der Vermittlungstätigkeit des Partners die Wastebox-Plattform nutzt, erforderlich.

**2.9.** Bestellung: Angebot des Kunden, einen leeren Abfallbehälter an einen bestimmten Ort aufstellen und einen Abfallbehälter abholen zu lassen oder einen vollen Abfallbehälter gegen einen leeren Behälter tauschen zu lassen.

**2.10.** Geschäftszeiten: Werktage, Mo-Do 7:30-16:30 Uhr und Fr 7:30-14:00 Uhr. Heiligabend, Silvester und bundeseinheitliche Feiertage zählen nicht als Werktage.

**2.11.** Ballungsräume: Gebiete der Städte Hamburg, Kiel, Bremen, Hannover, Rostock, Braunschweig, das Ruhrgebiet, Köln, Düsseldorf, Bonn, Frankfurt, Wiesbaden, Mainz, Darmstadt, Offenbach, Hanau, Mannheim, Heidelberg, Saarbrücken, Stuttgart, Nürnberg, München, Berlin, Potsdam, Halle, Leipzig, Dresden, Magdeburg und Erfurt.

## 3. Rahmenvertrag (Registrierung)

Eine Nutzung der Wastebox-Plattform ist nur möglich, wenn der Partner sich zuvor schriftlich unter Verwendung des Stammdatenblatts von Wastebox registriert hat. Die Übersendung des ausgefüllten Stammdatenblatts an Wastebox stellt ein bindendes Angebot des Partners auf Abschluss dieser AGB als Rahmenvereinbarung mit Wastebox dar. Der Rahmenvertrag kommt erst dadurch zustande,

dass Wastebox dem Partner persönliche Zugangsdaten zusendet, mit denen der Partner sich in der Wastebox-Plattform einloggen kann. Der Rahmenvertrag findet auf alle künftigen Einzelaufträge gemäß 6. Anwendung. Es besteht keine Verpflichtung von Wastebox, mit dem Partner Einzelaufträge abzuschließen.

## 4. Pflicht des Partners zur Reaktion auf Kundenangebote

**4.1.** Der Partner wird durch den Rahmenvertrag verpflichtet, auf Angebote im rechtlichen Sinne, d.h. Anfragen von Kunden über die Wastebox-Plattform zu den vereinbarten Konditionen als beauftragter Subunternehmer von Wastebox zu reagieren.

## 5. Sonstige Pflichten des Partners aus dem Rahmenvertrag

**5.1.** Der Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass er zur Erbringung der Dienstleistungen in Bezug auf die Abfälle, die er in den Besitz nimmt, nach gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist. Der Partner hat insbesondere sicherzustellen, dass er seine Tätigkeit, sofern erforderlich, gegenüber der zuständigen Behörde angezeigt hat und ihm erforderliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zur Sammlung und Beförderung von Abfällen, die er in Besitz nimmt, erteilt wurden. Sollte der Partner seine Berechtigung zur Durchführung der Dienstleistung oder eine dazu erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis verlieren, teilt er dies Wastebox unverzüglich in Textform mit.

**5.2.** Der Partner ist selbst dafür verantwortlich, die zur Nutzung der Wastebox-Plattform erforderliche Infrastruktur wie Smartphones oder Tablets mit iOS- oder Android-Betriebssystem mit mobilem Internetzugang auf eigene Kosten anzuschaffen und ggf. auch seinen Fahrer zur Verfügung zu stellen.

**5.3.** Der Partner wird nach Abschluss des Rahmenvertrages Wastebox einen Ansprechpartner und einen Vertreter benennen, welche in den Geschäftszeiten telefonisch erreichbar sein müssen.

**5.4.** Der Partner wird seine Fahrer, die zur Erfüllung von Einzelaufträgen gegenüber Wastebox zum Einsatz kommen sollen, in angemessenem Umfang in Bezug auf die Bedienung des Wastebox-Portals schulen.

## 6. Vertragsschluss über Entsorgungsvertrag, Einzelaufträge der Partner

**6.1.** Der Partner verpflichtet sich, Einzelaufträge unter Geltung dieser Partner-AGB und sämtlicher anwendbarer gesetzlicher Vorschriften durchzuführen. Der Partner hat insbesondere die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen technischen Voraussetzungen zu erfüllen und ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen.

**6.2.** Die Bestellung eines Kunden in der Wastebox-Plattform ist als Angebot zum Abschluss eines Entsorgungsvertrages zu werten. Ein Entsorgungsvertrag kommt erst nach Annahme dieses Angebotes durch Wastebox zustande, in dem der Partner als beauftragter Subunternehmer von Wastebox den Antrag des Kunden in Vollmacht von Wastebox annimmt. Mit Annahme des Angebotes des Kunden durch Wastebox kommt auch zusätzlich der Einzelauftrag des Partners als Subunternehmervertrag zwischen Wastebox und dem Partner zustande.

**6.3.** Vor der endgültigen Angebotsannahme werden die vom Partner für den Einzelauftrag relevanten, eingegebenen Daten in einer Übersicht zusammengefasst. Der Partner kann dort die Angaben zum Einzelauftrag noch einmal überprüfen und ggf. korrigieren. Erst durch das Klicken des Buttons „Auftrag annehmen“ durch den Partner als bevollmächtigter Subunternehmer von Wastebox wird der Auftrag des Kunden gegenüber Wastebox verbindlich. Nach Angebotsannahme wird der Kunde darüber unverzüglich über die Wastebox-Plattform benachrichtigt.

**6.4.** Der Partner hat vor Angebotsannahme die Möglichkeit, im Wastebox-Onlineportal einen von dem Wunschtermin des Kunden abweichenden Liefertermin anzugeben. Weder Wastebox noch der Kunde sind jedoch verpflichtet, diesen abweichenden Liefertermin zu akzeptieren.

**6.5.** Die Vertragssprache ist Deutsch.

**6.6.** Verträge mit dem Partner werden von Wastebox gespeichert und können von dem Partner im Wastebox-Onlineportal nach Login abgerufen werden.

## **7. Vertragliches Rücktrittsrecht von Wastebox bei Stornierung einer Bestellung des Kunden oder bei Rücktritt des Kunden**

Wastebox ist berechtigt, sofern ein Kunde seine Bestellung einer Dienstleistung gemäß der Kunden-AGB storniert hat oder von der Bestellung zurückgetreten ist, den entsprechenden Einzelauftrag gegenüber dem Partner zu stornieren. Dies gilt nicht, wenn Wastebox die Stornierung des Kunden zu vertreten hat. Bei Stornierung einer Bestellung durch den Kunden wird der Partner unverzüglich über die Stornierung des Einzelauftrags informiert. Der Partner kann für den stornierten Einzelauftrag keine Vergütung verlangen; mögliche Schadensersatzansprüche des Partners nach gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

## **8. Abwicklung von Partner-Kunden Aufträgen**

Geht im Wastebox-Portal eine Bestellung eines Partner-Kunden des Partners ein, wird Wastebox in den ersten 10 Minuten nach Eingang dieser Bestellung nur diesem Partner die Bestellung des Kunden anzeigen und ihn exklusiv zur Angebotsannahme entsprechend § 6 auffordern. Erst nach Ablauf dieser Zeit wird diese Bestellung auch anderen Partnern angezeigt, damit diese eine Anfrage abgeben können.

## **9. Art und Umfang der Dienstleistung**

**9.1.** Wastebox beauftragt den Partner mit der Durchführung von Dienstleistungen für Kunden von Wastebox. Art und Umfang der je Einzelauftrag beauftragten Dienstleistung ergibt sich aus dem Einzelauftrag und ergänzend aus der Beschreibung der entsprechenden Leistung in der Wastebox-Plattform.

**9.2.** Soweit nicht anders vereinbart, ist der Partner mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß dem jeweiligen Einzelauftrag nach § 3 Abs. 23 und 26, §§ 6 ff., §§ 15 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet.

**9.3.** Der Partner muss die Dienstleistung nach Stand der Technik abwickeln.

## **10. Lieferung und Aufstellung von Abfallbehältern**

**10.1.** Abfallbehälter müssen für die jeweilige Abfallart geeignet sein und dem Stand der Technik entsprechen. Die Außenflächen von Abfallbehältern müssen bei Lieferung sauber und rostfrei sein; der Innenraum von Abfallbehältern muss bei Anlieferung „besenrein“ sein.

**10.2.** Einzelaufträge dürfen ausschließlich mit Abfallbehältern, an denen ein Wastebox-QR-Code befestigt ist, durchgeführt werden. Der Partner stellt auf eigene Kosten sicher, dass der Wastebox-QR-Code an die Abfallbehälter angebracht wird und der Abfallbehälter in der Wastebox-Plattform durch Einscannen des Wastebox-QR-Codes und Übermittlung der Standortdaten bei Abfahrt des LKW, Aufstellung, Abholung, Entleerung, Beendigung des Rücktransports registriert wird. Die Wastebox-QR-Codes stellt Wastebox dem Partner zur Verfügung.

**10.3.** Der konkrete Aufstellungsort von Abfallbehältern an der vom Kunden angegebenen Lieferadresse ist mit dem Kunden abzustimmen.

**10.4.** Der Partner ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Zufahrt zum Aufstellungsort, der Aufstellungsort und eine freie Fläche in einem Umkreis von 15 m rund um den Abfallbehälter ebenerdig, fest, für das Befahren mit Fahrzeugen von 18-40 t Gesamtgewicht geeignet sind, eine Durchfahrtsbreite von mind. 3,5 m und eine freie Höhe von mind. 4 m aufweisen.

**10.5.** Der Partner ist vor Aufstellen des Abfallbehälters auf Flächen, die nicht im Eigentum des Kunden stehen, verpflichtet, sich vom Kunden eine Zustimmung des Grundstückseigentümers in Textform und/oder die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Aufstellung des Abfallbehälters auf öffentlichen Flächen vorlegen zu lassen, sofern der Partner nicht bereits zuvor von der Zustimmung bzw. Genehmigung Kenntnis erlangt hat.

**10.6.** Der Partner ist mit dem Kunden zusammen für eine ausreichende Absperrung des Aufstellungsortes des Abfallbehälters und, sofern erforderlich, das Aufstellen von Warnleuchten verantwortlich (Verkehrssicherungspflichten).

**10.7.** Stellt der Partner fest, dass die Anforderungen an den Aufstellungsort nach 10.2. bis 10.5. nicht eingehalten werden, teilt dies der Partner Wastebox unter Angabe des genauen Grundes mit.

**10.8.** Der Partner informiert Wastebox, sofern er davon Kenntnis erlangt, dass Kunden Abfallbehälter nicht ausreichend vor witterungsbedingten Einflüssen schützen.

## **11. Abfallbehälter Dritter**

**11.1.** Der Partner erklärt sich bereit, bei Bedarf auch Abfallbehälter anderer Partner (Fremdbehälter) zu transportieren und seine Abfallbehälter durch andere Partner transportieren zu lassen.

**11.2.** Falls der Partner im Besitz von Fremdbehältern ist, muss er für neue Einzelaufträge diese Fremdbehälter verwenden, sofern diese für die bestellte Abfallart und -menge geeignet sind und sofern der Eigentümer der Fremdbehälter diese nicht selbst beim Partner abholen möchte, der im Besitz des Fremdbehälters ist.

**11.3.** Falls sich für eine längere Zeit als 30 Tage mehr als 3 Fremdbehälter bei einem Partner befinden, ist dies Wastebox zu melden.

**11.4.** Der Partner behandelt Fremdbehälter sorgfältig und schützt sie in angemessenem Umfang vor Diebstahl und Schäden durch unsachgemäßen Transport (z.B. verursacht durch Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes des Abfallbehälters). Schäden an Fremdbehältern sind umgehend dem Eigentümer und Wastebox unter Angabe der Wastebox-Abfallbehälter-ID zu melden.

**11.5.** Vereinbarungen zwischen den Partnern in Bezug auf Fremdbehälter und gesetzliche Ansprüche des Eigentümers der Abfallbehälter bleiben unberührt.

## **12. Lieferort, Lieferfrist, Verzögerungen**

**12.1.** Der Partner ist verpflichtet, die Dienstleistung aus dem Einzelauftrag am vom Kunden gewählten Standort zu erbringen. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der im Einzelauftrag vereinbarten Anzahl von Abfallbehältern an die vom Kunden in der Wastebox-Plattform hinterlegte Adresse „frei Standort“. Dies ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und Abholung von Abfallbehältern.

**12.2.** Vereinbarte Liefer- und Abholzeiten sind verbindlich. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Partner in Ballungsräumen innerhalb von 3 Stunden und außerhalb von Ballungsräumen innerhalb von 8 Stunden nach Vertragsschluss zur Lieferung des Abfallbehälters verpflichtet. Zeiten außerhalb der Geschäftszeiten werden bei der Berechnung dieser Fristen nicht berücksichtigt.

**12.3.** Im Falle einer Verspätung der Anlieferung oder Ablieferung hat der Partner sowohl Wastebox als auch den Kunden darüber unter Angabe der voraussichtlichen Liefer- bzw. Abholzeit zu informieren.

**12.4.** Der Partner ist verpflichtet, Wastebox unverzüglich über die Wastebox-Plattform mitzuteilen, sofern die Lieferung oder Abholung durch Umstände, die vom Kunden zu vertreten sind oder aus dessen Sphäre stammen (z.B. bei fehlender Genehmigung für das Aufstellen von Abfallbehältern auf Flächen, die nicht im Eigentum des Kunden stehen), unmöglich oder verzögert wird. Der Partner dokumentiert eine in solchen Fällen ggf. erfolgte Anfahrt zum Kunden durch Fotografien der Umgebung des vom Kunden angegebenen Standorts der Lieferung bzw. Abholung.

**12.5.** Der Eintritt des (Annahme-)Verzuges von Wastebox bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Partner erforderlich; der Partner muss Wastebox seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Wastebox eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

## **13. Abholung und Transport von Abfällen**

**13.1.** Der Partner verpflichtet sich, die Abfälle des Kunden zu erfassen, zu transportieren, zu melden und - je nach Auftrag - einer von Wastebox vorgegebenen Behandlungsanlage zu übergeben oder selbst zu verwerten.

**13.2.** Der Partner wird mit Abholung der Abfälle Abfallbesitzer.

**13.3.** Der Partner darf im Geltungsbereich dieser AGB nur Abfälle, deren Entsorgung über das Wastebox-Portal angeboten wird, in Besitz nehmen und transportieren. Übernimmt der Partner dennoch die Entsorgung anderer Abfälle, erfolgt dies auf Gefahr des Partners; ggf. dadurch entstehende Zusatzkosten trägt der Partner. Entsprechendes gilt, wenn der Partner Abfälle einer Abfallart in Abfallbehältern transportiert, die für diese Abfallart nicht geeignet sind. Die für den jeweiligen Abfallbehälter zugelassene Abfallart ist in der Wastebox-Plattform ersichtlich.

**13.4.** Sollten Kunden Abfälle in Abfallbehälter eingefüllt haben, die nicht für diese Abfallart geeignet sind, wird dies der Partner über die Wastebox-App mit Kommentar und Foto bei Abschluss des Auftrages dokumentieren.

**13.5.** Sollten entgegen der Bestellung des Kunden andere Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, zur Entsorgung bereitgestellt sein oder die verwendeten Abfallbehälter nicht zum sicheren Transport geeignet sein (z.B. bei Asbestabfällen), ist der Transport der Abfallbehälter zunächst nicht durchzuführen. Der Partner wird dies Wastebox über das Wastebox-Portal unverzüglich melden und Fotografien zur Dokumentation der Befüllung der Abfallbehälter mit falschen Abfällen hochladen. Wastebox entscheidet dann, ob die Abfälle

gleichwohl zu dem für die jeweilige Abfallart vereinbarten Preis (siehe 15.11.) durch den Partner abgeholt und entsorgt werden können und teilt dem Partner diese Entscheidung mit. Entscheidet sich Wastebox dafür, soll vor einer Entsorgung der Kunde dieser Änderung der Abfallart und einer etwaigen Preisänderung durch Unterschrift in der Wastebox-App zustimmen. Entscheidet sich Wastebox dagegen, gilt 13.3 Satz 2 entsprechend.

#### **14. Rücktritt, Verspätungspönale**

Erbringt der Partner die Lieferung und/oder die Abholung von Abfallbehältern nicht innerhalb der gemäß 12.2. vereinbarten Liefer- und/oder Abholfrist, kann Wastebox von dem Einzelauftrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten. Hat der Partner darüber hinaus den Kunden und/oder Wastebox nicht vor Ablauf der Liefer- bzw. Abholfrist über die Verspätung informiert, ist Wastebox berechtigt, vom Partner eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe für jede angefangene halbe Stunde des Verzuges in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch 5 % der Vergütung für den jeweiligen Einzelauftrag zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Partner ggf. zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

#### **15. Vergütung, Wertstoff Erlöse**

**15.1.** Die Preise für den Kunden werden durch Wastebox festgelegt.

**15.2.** Ein Partner, der den Transport und die Verwertung übernimmt, erhält für die jeweils bestellte Dienstleistung 85% des jeweiligen Netto-Dienstleistungsentgeltes (Kundenpreis), das Wastebox dem Kunden in Rechnung stellt, als Vergütung. Unter Kundenpreis ist nicht das Entgelt für die Miete der Abfallbehälter zu verstehen, die der Kunde ggf. an Wastebox zahlen muss. Ist der Partner Eigentümer des Abfallbehälters, erhält er zusätzlich ein Mietentgelt nach 15.4. bis 15.6. für den Abfallbehälter.

**15.3.** Der Partner gibt in einem Angebot an Wastebox oder im Wastebox-Onlineportal seine Mindestpreise für die jeweiligen Dienstleistungen ein und bekommt nur jene (Kunden-)Bestellungen angezeigt, bei welchen der Betrag in Höhe von 85 % des Netto-Kundenpreises, den vom Partner angegebenen Mindestpreis nicht unterschreitet. 15.2. Satz 2 gilt entsprechend.

**15.4.** Der Partner darf Wastebox zusätzlich € 0,60 pro Tag als Miete für zur Vertragserfüllung erforderliche Wastebox-Mulden und € 1,20 pro Tag als Miete für Wastebox-Container in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, sofern zwischen Wastebox und dem Partner ein Entsorgungspreis inklusive Mietentgelt vereinbart wurde („Pauschalpreis“).

**15.5.** Mögliche Entgelte für die Miete von Abfallbehältern werden nach vollen Tagen berechnet. Der Partner hat einen Anspruch auf Mietentgelt ab dem Tag nach Aufstellung des Abfallbehälters bis zum vom Kunden angegebenen Abholtag. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Für den Zeitraum zwischen vereinbartem Abholtermin und tatsächlicher Abholung der Abfallbehälter gebührt dem Partner kein Mietentgelt, sofern die verspätete Abholung nicht von Wastebox zu vertreten ist.

**15.6.** Beinhaltet der mit dem Kunden vereinbarte Entsorgungspreis bereits die Miete für die Wastebox-Mulde, so erhält der Partner eine Mietpauschale in Höhe von € 10,80 für die gesamte Mietdauer, im Falle eines bereitgestellten Containers in Höhe von € 19,80, sofern die vereinbarte Mietdauer jeweils länger als 24 Stunden beträgt.

**15.7.** Ein Transporteur bzw. ein Partner, der nur Transportleistungen erbringt, gibt in einem Angebot an Wastebox oder im Wastebox-Onlineportal seinen Transportpreis für die jeweilige Transport-Dienstleistung ein und bekommt nur jene Aufträge angeboten, bei welchen der Betrag in Höhe von 85 % des Kunden(transport)preises den eingegebenen Transportpreis nicht unterschreitet. Der Transporteur erhält für die Durchführung der Transportdienstleistung den von ihm eingegebenen Transportpreis. 15.2. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

**15.8.** Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

**15.9.** Der Partner ist verpflichtet, Wastebox auf etwaige Preisirrtümer, die dem Partner in der Wastebox-Plattform unterlaufen sind, aufmerksam zu machen.

**15.10.** Wertstoff Erlöse: Wastebox gibt für Wertstoffe im Wastebox-Portal den Wertstoff Erlös für die jeweiligen Fraktionen ein. Die Wertstoff Erlöse für Papier und Folie sind an den EUWID-Index und jener für Schrott an den BDSV- Index S 1 gebunden und kann daher von Wastebox monatlich nach oben bzw. unten entsprechend dieser Indizes angepasst werden. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat der Bekanntgabe des Wertstoff Erlöses gemäß Satz 2 dieses Punktes verlaubliche Indexzahl, in der Folge jeweils der Vormonat.

**15.11.** Sollten entgegen der Bestellung des Kunden andere Abfälle zur Entsorgung bereitgestellt sein oder die verwendeten Abfallbehälter nicht zum sicheren Transport geeignet sein, erhält der Partner die für die tatsächlich zu entsorgende Abfallart Vergütung abzüglich der Plattformgebühr von 15 %, sofern Wastebox der Entsorgung nach 13.5. zugestimmt hat.

#### **16. Zahlungsbedingungen**

**16.1.** Die Vergütung des Partners wird monatlich für alle bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats erbrachten und in der Wastebox-Plattform dokumentierten Dienstleistungen abgerechnet. Die Vergütung wird innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig, wobei die Frist frühestens ab dem jeweils letzten Kalendertag zu laufen beginnt. Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet.

**16.2.** Der Partner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

#### **17. Abwerbverbot, Kundenschutz,**

Der Partner verpflichtet sich, keine Kunden von Wastebox aktiv abzuwerben und Kunden von Wastebox, die dem Partner bekannt sind, keine aktiven direkten Angebote abzugeben. Angebote im Zuge einer Ausschreibung sind nicht von diesem Wettbewerbsverbot umfasst. Dieses Wettbewerbsverbot umfasst auch Dienstleistungen unter Verwendung von Abfallbehältern, die nicht in der Wastebox-Plattform angeboten werden. Dieses Wettbewerbsverbot gilt nicht für Abfallarten, die nicht auf der Wastebox-Plattform angeboten werden. Dienstleistungen von Partnern an ihre Partner-Kunden sind von diesem Wettbewerbsverbot ausgenommen.

#### **18. Schadenersatz**

**18.1.** Wastebox haftet unbeschränkt im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Schäden durch Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

**18.2.** Vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) ist bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht die Haftung von Wastebox der Höhe nach auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

**18.3.** Im Übrigen ist die Haftung von Wastebox ausgeschlossen.

**18.4.** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden Wastebox nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, sowie für eine möglicherweise bestehende persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten sowie Erfüllungsgehilfen von Wastebox.

**18.5.** Schadensersatzansprüche nach 18.2. des Partners verjähren nach Ablauf einer Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt erst zu laufen, sobald der Partner von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

#### **19. Bewertungen**

**19.1.** Dem Partner ist bekannt, dass Kunden den Partner nach Durchführung des Einzelauftrags bewerten können und diese Bewertung von allen Kunden von Wastebox eingesehen werden können. Bei schlechten Durchschnittsbewertungen (<3 Sterne von 5 Sternen) wird der Partner, die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität seiner Dienstleistung umsetzen und insbesondere die betroffenen Fahrer in angemessener Zeit in angemessenem Umfang nachschulen.

**19.2.** Partner können Kunden von Wastebox im Wege einer 5-Sterne Bewertung über die Wastebox-Plattform bewerten.

#### **20. Subunternehmer, Wechsel des Vertragspartners**

**20.1.** Der Partner kann die Dienstleistung durch zuverlässige Subunternehmer durchführen lassen. Der Partner steht dafür ein, dass seine Subunternehmer, soweit er sie zur Erfüllung von Einzelaufträgen einsetzt, alle Pflichten aus dieser AGB und gesetzlichen Vorschriften einhalten

**20.2.** Wastebox hat das Recht, mit dem Partner geschlossene Verträge jederzeit auf eine andere Gesellschaft zu übertragen. Wastebox informiert den Partner rechtzeitig vor der Übertragung des Vertrages über den neuen Vertragspartner.

## **21. Beendigung des Rahmenvertrages und Einzelverträgen**

21.1. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende in Textform gekündigt werden, jedoch nicht vor einer ggf. mit dem Partner vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Soweit und solange Einzelaufträge zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages noch nicht vollständig erfüllt sind, findet der Rahmenvertrag gleichwohl Anwendung.

21.2. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **22. Schriftform, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

22.1. Mündliche Nebenabreden zu dieser AGB und Verträgen zwischen den Parteien werden nicht getroffen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

22.2. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

22.3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser AGB und den Verträgen der Parteien Hamburg, bei amtsgerichtlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Hamburg-St. Georg.